OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190117/2/JS/DaE

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der Ing. A__, vertreten durch B__, vom 21.11.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 4.11.2025, GZ: BHEFWA-2025-262119/7-KB, betreffend einen Antrag auf Aufschiebung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit rechtskräftigem Leistungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde W__ (in der Folge: Bürgermeister) vom 19.7.2017, AZ: 850/2017, wurde der Beschwerdeführerin als grundbücherliche Eigentümerin des Vierkanthofes auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, Grundbuch ccc (Grundstücksadresse: F-Straße), der Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) aufgetragen.

1.2. Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schreiben vom 16.8.2017 eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015. Mit Bescheid vom 12.3.2019, AZ: 850/F-Straße/2019, gab der Bürgermeister dem Ausnahmeantrag der Beschwerdeführerin nicht statt. Die gegen den Abweisungsbescheid des Bürgermeisters erhobene Beschwerde wurde mit dem am 14.9.2023 mündlich verkündeten und am 27.10.2023 schriftlich ausgefertigten hg. Erkenntnis, GZ: LVwG-152159/132/JS, abgewiesen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.10.2024, Zl. Ra 2024/07/0011, wurde die gegen das hg. Erkenntnis erhobene Revision zurückgewiesen.

1.3. Die Beschwerdeführerin hat nachfolgend Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vom 14.2.2025 erhoben.

1.4. Auf Ersuchen des Bürgermeisters leitete die Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) ein Verfahren zur Vollstreckung des rechtskräftigen Leistungsbescheides vom 19.7.2017 ein, da die Beschwerdeführerin den aufgetragenen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage noch nicht vorgenommen hatte. Mit Schreiben vom 19.8.2025 drohte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Ersatzvornahme des Anschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage an und setzte eine Paritionsfrist von drei Monaten.

1.5. Mit Antrag vom 25.8.2025 begehrte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das beim EGMR anhängige Beschwerdeverfahren in analoger Anwendung der §§ 42 ff Exekutionsordnung (EO) die Aufschiebung des Vollstreckungsverfahrens.

1.6. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 4.11.2025 wurde der Antrag auf Aufschiebung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid – zusammengefasst – damit, dass die Verfahrensbestimmungen der EO betreffend die Aufschiebung eines Exekutionsverfahrens in Verfahren nach dem VVG nicht zur Anwendung kommen würden.

1.7. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 21.11.2025.

2. Beweiswürdigung

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Erwägungen auf die Darstellung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken und gründen sich zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines Antrages der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Sachverhalt ist geklärt, es ist eine reine Rechtsfrage von nicht besonderer Komplexität zu lösen, wozu sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch inhaltlich umfangreich geäußert hat (vgl. etwa VwGH 19.11.2025, Ra 2025/06/0285). Zudem fallen Vollstreckungsverfahren, welche als „Annexverfahren“ allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren (Hauptsache) getroffenen Entscheidung über ein civil right dienen, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. etwa EGMR 9.2.2006, Nr. 4533/02 [Freilinger u.a. gg Österreich] mwN., VwGH 8.9.2020, Ra 2020/07/0061 mwN.). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 47 GRC entgegenstünde, ist nicht ersichtlich. Weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC stehen sohin dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung entgegen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Die Beschwerdeführerin moniert in ihrer Beschwerde (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.9.1995, Zl. 95/07/0122, dass im vorliegenden Fall Gründe vorliegen würden, die in ihrer Art und in ihrem Gewicht so beschaffen sind, dass sie den im § 42 Abs. 1 EO aufgezählten Gründen vergleichbar sind. Ohne eine analoge Anwendung dieser Bestimmung würde der Beschwerdeführerin ein Schaden durch die frustrierten Herstellungskosten des Wasseranschlusses entstehen, sollte sich nach der Entscheidung des EGMR herausstellen, dass der dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu Grunde liegende Titelbescheid menschenrechtswidrig zu Stande gekommen ist. Damit liege ein mit § 42 Abs. 1 Z 1 EO vergleichbarer Fall vor. Es bestehe ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren, da die beim EGMR

anhängige Beschwerde die Frage betreffe, ob durch den Titelbescheid bzw. das diesen bestätigende Erkenntnis eine Verletzung der Menschenrechte der Beschwerdeführerin erfolgt sei.

3.3. Dieser Rechtsansicht kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus folgenden Überlegungen nicht nähertreten:

3.3.1. Die Beschwerdeführerin übersieht in ihrem Vorbringen zunächst, dass der dem Verfahren der belangten Behörde zugrundeliegende Vollstreckungstitel der Leistungsbescheid des Bürgermeisters vom 19.7.2017 ist, der unbekämpft geblieben ist. Die von ihr eingebrachte EGMR-Beschwerde richtet sich daher nicht „eindeutig gegen den Titelbescheid sowie gegen das diesen bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes“. Gegenstand des hg. Verfahrens zu GZ: LVwG- 152159 war vielmehr die von der Beschwerdeführerin beantragte Ausnahme vom Anschlusszwang, nicht jedoch der Vollstreckungstitel.

3.3.2. Weiters ist zur eingebrachten EGMR-Beschwerde anzumerken, dass die Beschwerdeführerin behauptete Konventionsverletzungen innerstaatlich weder vor dem Verfassungsgerichtshof noch (in ihrer Revision) vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machte. Eine vertikale bzw. horizontale Rechtswegerschöpfung im Sinne des Art. 35 EMRK (Zulässigkeitsvoraussetzungen) erscheint daher fraglich (vgl. *Czech,* Art 35 MRK, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rz 27 f).

3.3.3. In der Sache selbst sieht das VVG – so auch das Beschwerdevorbringen – eine Aufschiebung der Vollstreckung nicht vor. Vor diesem Hintergrund stellt sich im gegenständlichen Verfahren die Frage, ob für die Aufschiebung der verwaltungsbehördlichen Exekution die Regelungen des § 42 EO analog heranzuziehen sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheidung dazu klargestellt, dass eine Aufschiebung einer Exekution im Anwendungsbereich der gerichtlichen Exekution jedenfalls einen Aufschiebungsgrund erfordert, der in seiner Art und in seinem Gewicht so beschaffen sein muss, dass er den im § 42 Abs 1 EO aufgezählten Gründen vergleichbar ist (vgl. VwGH 21.9.1995, 95/07/0122; so auch OGH 19.1.2011, 3 Ob 152/10i, zur analogen Anwendung dieser Aufschiebungsgründe in engem Rahmen).

3.3.4. Die in § 42 Abs. 1 EO normierten Aufschiebungsgründe setzen grundsätzlich voraus, dass jenen Parteien, die eine solche Klage erheben, ein Recht auf Aufhebung des Exekutionstitels in einem formellen, auf ihren Antrag einzuleitenden Verfahren zukommt (vgl. OGH 12.9.1951, 1 Ob 542/51).

3.3.5. Wenn die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Aufschiebung des Vollstreckungsverfahrens auf eine Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK stützt, so ist dem entgegenzuhalten, dass Urteile des EGMR grundsätzlich keine Verpflichtung zur Aufhebung der innerstaatlichen Entscheidung begründen, die der Verletzung zugrunde liegt. Sie stellen lediglich fest, dass eine Konventionsverletzung stattgefunden hat (siehe etwa *Okresek*, Art. 46 EMRK, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. 1999, Rz. 10). Der EGMR kann Urteile, die in den Mitgliedsstaaten ergangen sind, weder

aufheben noch abändern; er hat auch nicht die Möglichkeit, ein Wiederaufnahmeverfahren anzuordnen (vgl. Moreira Ferreira gg. Portugal, Beschwerde Nr. 19867/12, Urteil der Großen Kammer vom 11.7.2017 Rn. 48; *Hembach*, Handbuch der Beschwerde beim EGMR. Das Beschwerdeverfahren Rz. 876 [Stand 1.4.2020, rdb.at]).

3.3.6. Vor diesem Hintergrund kann für den verfahrensgegenständlichen Fall die Frage, ob für die Aufschiebung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens die Regelungen des § 42 EO analog heranzuziehen wären, schon deshalb dahinstehen. Einer Klage auf Aufhebung des Exekutionstitels im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 1 EO ist die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde an den EGMR, dessen Urteile – wie ausgeführt - bloß deklaratorischer Natur (vgl. Magnitskiy gg. Russland, Beschwerde Nr. 32631/09 u. 53799/12, Urteil vom 27.8.2019, Rn. 295) sind und keinen Rechtsanspruch auf Umsetzung begründen, jedenfalls nicht gleichzuhalten.

3.3.7. Urteile des EGMR bilden im Übrigen auch keine abweichende Vorfragenentscheidung, die eine Wiederaufnahme des hg. Verfahrens zu GZ: LVwG-152159 im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG ermöglichen würde (vgl. *Müller* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 32 VwGVG Rz 17; H*engstschläger/Leeb,* AVG § 70 Rz 18 [Stand 1.1.2020, rdb.at] zu den Wiederaufnahmegründen des § 69 Abs. 1 AVG und des § 32 Abs. 1 VwGVG). Eine allenfalls analoge Anwendung des § 42 Abs. 1 Z 2 EO käme aus diesem Grund und auch deshalb nicht in Betracht, da – wie dargetan – der rechtskräftige Vollstreckungstitel vom 19.7.2017 gar nicht Gegenstand dieses hg. Verfahrens war.

3.4. Die belangte Behörde hat damit im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Aufschiebung des Vollstreckungsverfahrens betreffend den vom Bürgermeister rechtskräftig aufgetragenen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verneint.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack